

Original

8071

V e r e i n s s a t z u n g

des Turnvereins 1846 Mosbach e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein 1846 Mosbach e.V. und hat seinen Sitz in Mosbach/Baden. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach (Register-Nr. VR 93) eingetragen.
- (2) Der Verein betreibt und fördert Turnen, Sport und Spiel im Rahmen des Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssports. Er schafft dadurch die Voraussetzungen für eine sinnvolle gemeinschaftliche Freizeitgestaltung. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, derzeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

In besonderen Fällen können auch juristische Personen und Personengesellschaften als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich zu regeln.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Antrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Annahme eines Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand.

- (3) Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags werden dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller/die Antragstellerin die nächstfolgende Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 aufheben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein hat Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht und Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Jugendliche unter 16 Jahren können an Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Jugendordnung und andere Vorschriften, die das Vereinsleben regeln, sowie Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich beitragspflichtig. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten überlassen werden.
- (5) An Sonderveranstaltungen des Vereins (Sportabzeichenaktion, Gesundheitsprogramme, Anfängerkurse usw.) können auch Nichtmitglieder teilnehmen.

§ 6

Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (2) Die Abteilungen des Vereins können zusätzliche Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben. Die Festsetzung und Änderung der Abteilungsbeiträge und der Umlagen bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Beiträge für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt. Beiträge für Sonderveranstaltungen einzelner Abteilungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluß oder Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds. Es hat keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Dem auszuschließendem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

54

Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied die nächstfolgende Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 aufheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

(4) Der Ausschluß darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ausschließungsgründe können sein:

- a) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane
- c) Nichtzahlung des Beitrags nach wiederholter Mahnung

§ 8

Ehrungen

- (1) Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen und die Verdienstnadel in Silber und Gold verleihen.
- (2) Für langjährige Mitgliedschaft im Verein wird die Ehrennadel verliehen.
- (3) Über Ehrungen entscheidet der Ehrungsausschuß. Näheres regelt die Ehrungsordnung. Der Ehrungsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vereinsvorstands und den Ehrenmitgliedern.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuß

- 507
- (2) Über Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu erstellen, in denen insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sollen innerhalb eines Monats nach der Versammlung oder Sitzung fertiggestellt sein. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
 - (3) Abstimmungen der Vereinsorgane erfolgen in der Regel offen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Vereinssatzung anderes vorschreibt. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

Beschlußfähigkeit im Vorstand und Vereinsausschuß ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. In der Mitgliederversammlung ist für die Feststellung der Stimmenmehrheit die Zahl der abgegebenen Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

- (4) Wahlen in der Mitgliederversammlung werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Termin der Versammlung ist durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Andere Möglichkeiten

der Veröffentlichung sollen wahrgenommen werden. Die Bekanntgabe hat mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands oder die Mehrheit des Vereinsausschusses dies beschließt oder mehr als 100 Vereinsmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht dies verlangen. Die Vorschriften über die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Bestätigung des Jugendwarts/der Jugendwartin
- e) Wahl des Vereinspressewarts/der Vereinspressewartin
- f) Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- g) Satzungsänderungen
- h) Festsetzung und Änderung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
- i) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, soweit die Mitgliederversammlung angerufen wird
- j) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen darauf hingewiesen wurde. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für die Änderung des Vereinszwecks und die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein für den Fall, daß der Verein im anderen Verein aufgeht.

(5) Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 17 der Satzung.

- 25
- (6) Für die Entlastung des Vorstands und die Wahl des/der 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin aus ihrer Mitte.
 - (7) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden/bei der 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später gestellte Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmt.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, der/die zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstands ist, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendwart/der Jugendwartin und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern für einzelne Aufgabenbereiche.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder/jede von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter/Stellvertreterinnen jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden tätig.

- (4) Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (5) Der Vorstand bestimmt die Strukturen des Vereins und die Richtlinien des Vereinsgeschehens. Er leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende des Vereins koordiniert die Arbeit des Vorstands. Er/sie leitet die Sitzungen der Vereinsorgane.

7

(7) Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder sind in verschiedene Aufgabenbereiche gegliedert:

- a) sportliche Aufgaben des Gesamtvereins
- b) Finanzen und Verwaltung
- c) kulturelle und gesellige Veranstaltungen
- d) Mitgliederbetreuung
- e) Öffentlichkeitsarbeit

Einzelne Aufgabenbereiche können, falls dies notwendig erscheint, mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sollen ebenfalls Aufgabenbereiche übernehmen.

Einzelheiten regelt der Vorstand in einem vorstandsinternen Geschäftsverteilungsplan.

(8) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Vorstandsmitglieder sich der Hilfe der Geschäftsstelle bedienen.

Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand für die Geschäftsstelle bezahlte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einstellen.

Die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern in der Geschäftsstelle kann vergütet werden, soweit die Höhe der Vergütung den Umfang der Vergütung für eine geringfügige Beschäftigung nicht übersteigt.

§ 12

Vereinsausschuß

(1) Dem Vereinsausschuß gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- c) die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen
- d) der Vereinspressewart/die Vereinspressewartin

(2) Der Vereinspressewart/die Vereinspressewartin wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

917
(3) Der Vereinsausschuß tagt mindestens einmal im Kalendervierteljahr.

Er nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstands entgegen und berät den Vorstand in wichtigen Fragen. Er bestätigt die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen.

In Sitzungen des Vereinsausschusses kann ein Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin sich durch ein anderes Mitglied der Abteilung vertreten lassen.

(4) Für besondere Aufgabenbereiche kann der Vereinsausschuß in Abstimmung mit dem Vorstand Fachausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

§ 13

Abteilungen

(1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Angehörigen einer Abteilung müssen Mitglieder des Vereins sein.

Abteilungen können nur mit Genehmigung des Vorstandes gegründet werden.

(2) Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen geleitet, die in Abteilungsversammlungen gewählt und vom Vereinsausschuß bestätigt werden.

(3) Die Abteilungen müssen dem Vorstand zur Prüfung und Genehmigung vorlegen:

- a) eigene Ordnungen und deren Änderung
- b) die Erhebung eigener Abteilungsbeiträge und Umlagen
- c) die Führung von Abteilungskassen einschließlich der Jahresabschlüsse
- d) die Durchführung und Abrechnung öffentlicher Veranstaltungen

(4) Das gesamte in den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Vermögen des Vereins. Jede Abteilung hat ein Inventarverzeichnis zu führen und dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.

§ 14

Vereinsjugend

- (1) Die Mitglieder des Vereins vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.

Inhalt, Form und Organisation der Jugendarbeit regelt die Jugendordnung.

- (2) Der Jugendwart/die Jugendwartin wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er/sie hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 15

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Diese dürfen dem Vorstand und dem Vereinsausschuß nicht angehören.

- (2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben nach Abschluß des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Der Kassenprüfungsbericht ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

Über Beanstandungen ist der Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu informieren.

- (3) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben das Recht, auch im laufenden Geschäftsjahr jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 16

Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen, Turnhallen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Sollte zu der einberufenen Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen zu bestimmen.

- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei steuerschädlicher Änderung oder Wegfall der gemeinnützigen sportlichen Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an die Große Kreisstadt Mosbach mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahre für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turn- und Sportverein zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Große Kreisstadt Mosbach berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.11.1997 beschlossen.

Sie tritt zum 1.1.1998 in Kraft.

Vorstehende Satzungsänderung wurde heute in das Vereinsregister unter Nr. 93 eingetragen.

74819 Mosbach, den 15. Januar 1998

Amtsgericht - Registergericht

Ch. Müller

Trexler-Walde
Rechtspfleger

